

PROFESSOR DR. IUR. HERBERT BETHGE  
Universität Passau

8390 Passau, 12.05.1992  
Immatraße 40 (Nikolarkloster)  
Postfach 2540  
Telefon 0851/509-197

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Ingeborg Friebel  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/1605**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage überreiche ich eine schriftliche Vorab-  
stellungnahme für das Anhörungsverfahren am 14. Mai  
1992.

Mit verbindlichen Empfehlungen

*W*

Professor Dr. Herbert Bethge

**Die rechtliche Bewertung der wesentlichen Bestandteile  
der Gesetzgebungsvorschläge in Thesenform**

---

**I. Die Zusammensetzung der Rundfunkkommission**

---

Die bisherige in § 55 Abs. 2 LRG NW getroffene Regelung ist verfassungsmäßig. Es besteht kein Zwang, den Anteil von Parlamentsvertretern in der Rundfunkkommission spiegelbildlich gemäß der Stimmenaufteilung im Landtag aufzufächern. Die das gesellschaftliche Spektrum repräsentierenden Rundfunkkollegialorgane sind weder ganz noch bezüglich des "Parlamentsblocks" ein verkleinertes Staatsparlament, das sich strikt an der Stimmenverteilung im Landtag ausrichten müßte. Die Rechtsaufsicht über die LfR ist Sache der parlamentarisch kontrollierten Landesregierung. Eine Berücksichtigung aller im Landtag vertretenen politischen Parteien in der Rundfunkkommission ist allerdings zulässig. Eine Orientierung allein am Fraktionsstatus als Relevanzkriterium der politischen Gruppierung erscheint dabei freilich verfassungsrechtlich zweifelhaft. Entscheidet man sich für eine Repräsentanz aller im Landtag vertretenen Parteien, wären auch solche ohne Fraktionsstatus zu berücksichtigen

- 2 -

## II. Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten

---

Auch nach der NRW-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5.2.1991 verstößt die Frequenzvergabe durch den Staat nicht schon als solche gegen den Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks. Ebenso wenig gibt es einen Grundsatz, daß für die Frequenzvergabe allein dem staatlichen Einfluß weitgehend entzogene Institutionen nach der Art der Landesanstalt für Rundfunk (Lfr) in Frage kämen. Entscheidend ist, daß die Regelungen für die Frequenzvergabe dem Staat keinen inhaltlichen Einfluß auf die Programmgestaltung der Rundfunkveranstalter ermöglichen, daß weiter die materiellen Kriterien für die Vergabe weitestgehend vom Parlament im Gesetz festgelegt sind und daß schließlich der Exekutive bei der Frequenzzuteilung im einzelnen kein maßstabloses Ermessen zusteht. Unter diesem Vorzeichen kann nichts gegen eine Frequenzvergabe durch Rechtsverordnung der Landesregierung ins Feld geführt werden. Die in Aussicht genommene Neufassung des § 3 LRG NW wird den genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs wiedergegebene Motivation begegnet keinen Bedenken.

- 3 -

- 3 -

### III. Die Verwendung überschüssiger Mittel der Landesanstalt für Rundfunk (LFR)

---

Daß die LFR (nur) 55% aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr erhält, entspricht grundsätzlich den staatsvertraglich zugelassenen Möglichkeiten des Landesgesetzgebers, insbesondere dem § 29 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages. Ob damit der Finanzbedarf der LFR auch tatsächlich gedeckt wird, ist eine Frage des konkreten Einzelfalles, die an der Zulässigkeit der generellen gesetzlichen Regelung nichts ändert. Soweit der der LFR grundsätzlich zugeordnete Anteil an der Rundfunkgebühr nicht für die Erfüllung der Aufgaben der LFR benötigt wird, gebührt er dem WDR. Der WDR ist als öffentlich-rechtliche Anstalt gemäß der staatsvertraglichen Grundkonzeption und auch aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der eigentliche Destinatär der Rundfunkgebühr. Ihm stehen daher auch die von der LFR nicht in Anspruch genommenen Gebührenteile allein zu. Zu den zulässigen Aufgaben der LFR, die aus dem Anteil an der Rundfunkgebühr finanziert werden dürfen, würde nicht mehr die (Beteiligung an der) Finanzierung einer Filmstiftung gehören. Doch würde dies nur zur Rechtswidrigkeit einer dennoch in Anspruch genommenen Praxis führen. Die Verfassungsmäßigkeit des insoweit inhaltlich neutralen § 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LRG NW kann nicht bezweifelt werden. Ob der WDR selbst den überschüssigen Teil für Stiftungszwecke verwenden darf, ist eine andere Frage.

- 4 -